

Schutz- und Hygienekonzept
für
Bestattungen
auf gemeindlichen Friedhöfen
des
Marktes Altomünster

Stand: 15.06.2021

Schutz- und Hygienekonzept für die Friedhöfe und Leichenhäuser

Den rechtlichen Rahmen für das Verhalten auf den Friedhöfen und in den Leichenhäusern bilden insbesondere

- das Infektionsschutzgesetz (IfSG),
 - die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV),
 - das Amtsblatt des Landkreises Dachau
- und
- dieses Schutz- und Hygienekonzept
- in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Der Markt Altomünster ist Aufgabenträger für die gemeindlichen und die ihm übertragenen Friedhöfe und alle Leichenhäuser in den Gemeindeteilen

- Altomünster
- Oberzeitlbach
- Hohenzell
- Wollomoos
- Randelsried
- Pipinsried

Das Leichenhaus in Altomünster besteht aus Räumen für das Bestattungspersonal, öffentliche WCs und einem Aufbahrungsraum, der bei einer Bestattung geöffnete Türen aufweist und aufgrund seiner Größe von den Teilnehmern der Bestattung nicht oder nur kurzzeitig betreten wird. Die übrigen Leichenhäuser bestehen aus einem öffentlichen WC (teilweise) und einem Aufbahrungsraum, der bei einer Bestattung geöffnete Türen aufweist und aufgrund seiner Größe von den Teilnehmern der Bestattung nicht oder nur kurzzeitig betreten wird. Regelungen für den Zutritt zum Leichenhaus sind deshalb nicht erforderlich.

Den für das Gemeindegebiet zuständigen Pfarrämtern und den ortsüblichen Bestattern wird dieses Schutz- und Hygienekonzept per Mail zugesandt. Ortsfremde Bestatter werden im Rahmen der Anmeldung einer Bestattung zur Verfügung über dieses Schutz- und Hygienekonzept informiert.

Die Bestatter sind angehalten, die Angehörigen im Vorfeld über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren und die Einhaltung der darin aufgeführten Regelungen vor Ort zu überwachen.

Alle weiteren Personen werden über die Inhalte dieses Schutz- und Hygienekonzepts auf geeignete Weise informiert (Beschilderungen, direkte Ansprache).

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Auf dem Friedhofsgelände ist zwischen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Von der Einhaltung des Mindestabstands sind ausgenommen:
Personen, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, etc),
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten:
Husten und Niesen erfolgt in die Ellenbeuge oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden, mit anschließendem Händewaschen

- Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) ist mit ungewaschenen Händen zu vermeiden.
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100 ist die Höchstteilnehmerzahl bei Zusammenkünften anlässlich Todesfällen im Freien und in Gebäuden auf maximal 30 Personen beschränkt.
- Bei einer Bestattung gilt für Beschäftigte und Teilnehmer grundsätzlich die Tragepflicht einer geeigneten FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.
- Das Reinigungspersonal hat bei der Reinigung der Räumlichkeiten nur dann eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn sich noch weitere Personen im zu reinigenden Raum befinden und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Das Abnehmen der FFP2-Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist eine Teilnahme an der Bestattung nicht gestattet.
- Der Einsatz von Ventilatoren in den Leichenhäusern ist nicht zulässig.
- Aushänge
Alle Personen, die das Leichenhaus betreten, werden über Aushänge über die Inhalte des Schutz- und Hygienekonzepts hingewiesen:
 - Verhaltensregeln für die Besucher an der Eingangstür zum Gebäude (Anlage 1)
 - Maximale Anzahl der Besucher in den Toiletten (Anlage 2)
 - Richtiges Händewaschen in den Toiletten (Anlage 3)

Besondere Sicherheits- und Hygieneregeln

Folgende Maßnahmen sind vom Bestatter durchzuführen bzw. zu beachten:

- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- Die Türen zum Leichenhaus sind während der gesamten Bestattung geöffnet zu halten, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.
- Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis ist nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 grundsätzlich zulässig.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen bis zu 25 Trauergäste in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zusammenkommen. Voraussetzung hierbei ist, dass jeder Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylFSMV verfügt. Geimpfte und genesene Personen sind hiervon ausgenommen.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 50, beträgt die zulässige Teilnehmerzahl an der Zusammenkunft der Trauergäste in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel bis zu 100 Personen.

Bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer bleiben geimpfte und genesene Personen unberücksichtigt, d.h. geimpfte und genesene Personen können zusätzlich zu den genannten Personenzahlen an der Zusammenkunft teilnehmen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 sind bis zu 30 Trauergäste nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 13. BaylFSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zulässig

- Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV). Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1 Satz 4 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollte der Leichnam dabei nicht berührt und keine Tätigkeit vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt. Überdies sollten nach einer Gefährdungsbeurteilung die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen beachtet werden (s. Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen, Stand 03.03.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html).
- Gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Markt Altomünster



Michael Reiter

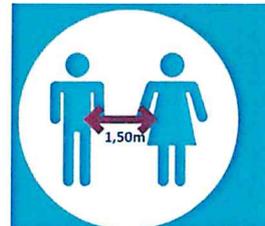
Erster Bürgermeister

Aushang Eingang Gebäude

Bitte beachten!!



Maskenpflicht



Abstand halten

Maskenpflicht:

- Personen **zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag**
→ geeignete Mund-Nasen-Bedeckung
- Personen **nach dem 15. Geburtstag**
→ geeignete FFP2-Maske

Aushang am WC

Maximal eine Person im WC



1 Person



Maskenpflicht

Hände desinfizieren

Abstand

Diese Anlage wird
neben den Wasch-
becken angebracht!

Infektionen vorbeugen: Richtig Hände waschen schützt!

Um Krankheitserreger zu entfernen,
waschen Sie Ihre Hände gründlich.

Das gelingt in fünf Schritten:

1



Nass machen

Hände unter fließendes
Wasser halten.

2



Rundum einseifen

Hände von allen Seiten
einschäumen.

3



Zeit lassen

Gründliches Einseifen
dauert 20 bis 30 Sekunden.

4



Gründlich abspülen

Hände unter fließendem
Wasser abwaschen.

5



Sorgfältig abtrocknen

Hände mit einem sauberen
Tuch trocknen.

